

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Lieferung neuer oder herzustellender Fahrzeuge, Anhänger, Fahrzeugauf- / -aus- / -einbauten der WIEDEMANN enviro tec GmbH, Freiweg 4, D-86450 Altenmünster

I. Allgemeines

- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- Für die Lieferung von neuen oder herzustellenden bzw. zu erzeugenden Fahrzeugen, Fahrzeugauf- / -aus- / -einbauten und Anlagen einschließlich Zubehör und Montagearbeiten gelten ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen sowie gegebenenfalls ergänzende oder gesonderte vertragliche Vereinbarungen. Ausgenommen sind die Ausführung von Reparatur- und Servicearbeiten an Kraftfahrzeugen, Aufbauten und Anhängern, deren Teilen und Aggregaten, die Lieferung von Waren und Ersatzteilen und diesbezügliche Kostenvorschläge. Hierfür gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen KFZ-Reparatur und Lieferung von Waren und Ersatzteilen. Weiterhin ausgenommen sind Verträge über die Lieferung von gebrauchten Komplettfahrzeugen und Anhängern, hierfür gelten unsere Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen Kraftfahrzeuge und Anhänger.
- Von unseren Bedingungen abweichende oder diesen entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

II. Angebot und Vertragsabschluss

- Alle Angebote sind freibleibend. Katalog- und Prospektangaben, zum Angebot gehörende Unterlagen, Zeichnungen, Gewichtsbilanzen, Maßangaben, Angaben über Leistungen, Betriebskosten, Verbrauch und andere technische Angaben, Abbildungen, Rundschreiben und Anzeigen, sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sind. Konstruktive Änderungen bleiben vorbehalten. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen technischen Unterlagen, die wir dem Kunden vor und nach Vertragsschluss ausgehändigt haben, behalten wir uns das Eigentum und das Urheberrecht vor. Ohne unsere Zustimmung darf der Kunde sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen oder bekannt geben. Auf unseren Wunsch hin sind sie unverzüglich zurückzusenden.
- Der Kunde ist an eine Bestellung 3 Monate gebunden. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Der Vertrag ist geschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigen oder die Lieferung / Leistung ausgeführt haben.
- Mündliche, telefonische und fernschriftliche Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk oder Lager ohne Transport, Verpackung, Transportversicherung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Alle Preise verstehen sich ohne Skonto.
- Zahlungen sind – mangels besonderer vertraglicher Vereinbarungen - mit der Abnahme des Vertragsgegenstandes und vor Verlassen des Werksgeländes zur Zahlung fällig.
- Wir sind berechtigt bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, soweit nicht anders vereinbart, in Höhe von 30% des vereinbarten Gesamtpreises. Mit Fertigstellung des Rohbaus, nach erfolgter Rohbaubabnahme, sind wir berechtigt, eine Abschlagszahlung in Höhe von 40 % des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen. Für die Fälligkeit gilt III Ziff. 4.
Ist im Lieferumfang durch uns zusätzlich zum Auf- / Aus- / Einbau des Fahrzeug / Fahrgestell enthalten, so sind wir berechtigt, mit Anzeige der Fahrgestellanlieferung durch den Hersteller in unserem Werk eine Abschlagszahlung in Höhe des Fahrgestellverkaufspreises zu verlangen, mindestens jedoch 30 % des vertraglichen Gesamtpreises. Dies gilt ergänzend zu der in III Ziff. 3 Satz 1 genannten Anzahlung. Sofern diese ergänzen geleistet wurde, reduziert sich die in III Ziff. 3 Satz 2 genannte Rohbau-Abschlagszahlung auf 20%.
- Sollte die Rohbau- oder Endabnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Abnahmeaufforderung erfolgen, so ist der Vertragspreis dennoch zur Zahlung fällig.
- Bei Einschaltung von Leasing- oder Finanzgesellschaften seitens des Kunden müssen uns zum Fälligkeitstermin der Zahlung mindestens entsprechende verbindliche Eintrittserklärungen bzw. Finanzierungszusagen vorliegen.
- Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontesen.
- Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertrag beruht.
- Werden Zahlungen später als vereinbart geleistet, so werden Zinsen in Höhe von mindestens 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zuzüglich Umsatzsteuer in Anrechnung gebracht. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Kunde eine geringere Belastung nachweist.

IV. Lieferung und Lieferverzug

- Lieferzeit- oder -terminangaben sind – mangels anderer Vereinbarung - stets unverbindlich. Verbindliche Lieferzeiten, Liefertermine sind ausdrücklich als verbindlich zu bezeichnen und bedürfen stets der schriftlichen Vereinbarung bzw. schriftlichen Bestätigung durch uns.
- Sie beginnen mit technisch- und kommerziell vollständig geklärtem Vertragsabschluss. Bei Verträgen über Auf- / Aus- / Einbauten, welche auf oder in Fahrgestelle auf- / einzubauen sind, jedoch frühestens mit Anlieferung des richtigen und geeigneten Fahrgestells an unserem Sitz bzw. dem genannten Produktionsstandort. Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Fahrgestell die für den Aufbau erforderlichen Anforderungen erfüllt, ebenso wie die rechtlichen und zulassungsrechtlichen Voraussetzungen und ist bei Fehlen zu deren Herstellung auf seine Kosten verpflichtet. Soweit wir dies ausnahmsweise ersatzweise übernehmen, ist der Kunde zum Ersatz der diesbezüglichen Kosten verpflichtet. Die Haftung für derartige Anpassungen durch uns ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gemäß den Regelungen in VIII. Liefert der Kunde ein Fahrgestell für Auf- / Aus- oder Einbauten verspätet, nicht wie vereinbart oder in nicht geeignetem Zustand bei uns an, so muss das Projekt neu eingeplant und ein neuer Liefertermin festgelegt werden.
- Nachträgliche Vertragsänderungen können zu Änderungen/Anpassungen des Liefertermins führen.
- Die Einhaltung unserer Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt eigener richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- Der Kunde kann uns 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommen wir in Verzug. Der Kunde kann neben Lieferung einen Ersatz des Verzugschadens nur dann verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- Soweit der Auftraggeber durch die verzögerte Lieferung, Leistung oder Fertigstellung einen mit einer Vertragsstrafe bzw. einen mit einer für den Fall der Verzögerung pauschalierten Schadensersatzvereinbarung belegten Auftrag nicht oder nicht rechtzeitig antreten, ausführen oder fertigstellen kann, so haftet der Auftragnehmer hierfür nur, sofern und soweit ihn der Auftraggeber hierauf bei Vertragsschluss schriftlich hingewiesen hat, der Auftragnehmer in Kenntnis dessen, schriftlich einen als verbindlich bezeichneten Termin benannt hat und der Auftraggeber aufgrund der Terminüberschreitung des Auftragnehmers in Anspruch genommen wurde.
- Höhere Gewalt, insbesondere durch Sturm-, Feuer-, Hochwasser oder sonstige Umwelt-schäden oder beim Auftragnehmer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, Energiemangel, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und sonstiger Materialien, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streik, Aussper- rung, oder ähnliche vergleichbare Vorkommnisse, die den Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Auftragsgegenstand zum vereinbarten Termin fertig zu stellen oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die oben genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Für hierdurch bedingte Verzögerungen besteht keine Verpflichtung des Auftragnehmers zum Schadensersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatz-fahrzeuges oder zum Ersatz von entgangenen Gewinn. Der Auftragnehmer ist jedoch ver-pflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist. Kann der Auftragnehmer auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, so sind sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

V. Gefahrenübergang

- Die Gefahr geht mit der Abholung / Versendung ab unserem Werk auf den Kunden über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung der Abnahmebereit-schaft durch uns durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.
- Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr am Tage der Meldung der Versand-/Abnahmebe-reitschaft auf den Kunden über.
- Versicherungen gegen Transportschäden und andere Risiken erfolgen nur auf Anforderung und auf Kosten des Kunden.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen, beruflichen Tätigkeit handelt, behalten wir uns das Eigen-tum an dem Vertragsgegenstand, bis zum vollständigen Ausgleich aller zurückliegende-n, bereits vor Abschluss dieses Vertrages entstandenen sowie aller künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, vor. Auf Verlangen des Kun-den sind wir zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde sämt-liche mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfecht-bar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.
- Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspek-tionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig und fachmännisch durch uns oder eine von uns hierfür autorisierte Werkstatt durchführen las-sen.
- Der Kunde darf den Vertragsgegenstand, an dem wir uns das Eigentum vorbehalten haben, weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnah-men und sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benach-richtigen. Der Kunde hat uns in einem solchen Fall die zur Wahrnehmung unserer Rechte notwendige Hilfe zu leisten.
- Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so sind wir –unbeschadet der Aufrechterhal-tung des Vertrags – zur Rücknahme des Vertragsgegenstandes nach Mahnung berech-tigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie der Pfändung des Liefergegenstands durch uns gelten nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklärt haben.
- Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berech-tigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Vertragsgegenstands zu verlangen.
- Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Vertragsgegenstands trägt der Kunde. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% aus dem Verwertungserlös einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere oder der Kunde niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Kunden nach Abzug der Kosten und sonstiger, mit dem Vertrag zusammenhängender Forderungen unsererseits, gutgebracht.
- Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitig, die Si-cherung unserer Interessen beeinträchtigende Überlassung des Vertragsgegenstandes so-wie seine Veränderung zulässig. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht uns das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes zu. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Zulas-sungsstelle schriftlich zu beantragen, dass der Fahrzeugbrief an uns ausgehändigt wird.
- Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Vertragsgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Kunde uns sofort schrift-lich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt unse-reseits hinzuweisen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Vertragsgegenstands aufgewendet werden müssen, so-wie sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts stehen sämtliche Rechte aus vom Kunden abge-schlossenen Versicherungen uns zu. Leistungen aus der Vollkaskoversicherung sind – so-weit nicht anders vereinbart – in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Vertrags-gegenstandes zu verwenden. Wird bei schweren Schäden mit unserer Zustimmung auf eine Instandsetzung verzichtet, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des Kaufpreises und von Nebenleistungen durch uns verwendet.

VII. Gewährleistung

1. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte usw. des Liefergegenstandes sind Vertragsinhalt. Sie sind als annähernd zu betrachten und dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand fehlerfrei ist, es sei denn, dass wir für bestimmte Eigenschaften ausdrücklich eine Garantie übernehmen.
2. Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch uns oder einer unserer Erfüllungsgehilfen haften wir nicht, wenn wir die Äußerungen nicht kannten und nicht kennen mussten, die Aussage zum Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtigt war oder wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass die Aussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben.
3. Wir haften nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt vor, wenn der Fehler in Kürze selbst verschwindet oder vom Kunden selbst mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.
4. Änderungen der Konstruktion oder Ausführung die wir vor Auslieferung eines Auftrages vornehmen, berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Bei Geräten, die vor dem Zeitpunkt solcher Änderungen ausgeliefert werden, besteht kein Anspruch auf nachträgliche Änderungen.
5. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen für Mängel oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - a) Bestimmung von Konstruktion oder Material durch den Kunden
 - b) Fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte
 - c) Fehlerhafte Bedienung oder Verwendung des Liefergegenstandes
 - d) Nichteinhaltung von Betriebsanleitung und Wartungsvorschriften
 - e) Unsachgemäßer Gebrauch oder Überbeanspruchung des Geräts
 - f) Natürlicher Verschleiß
 - g) Einbau von Fremtteilen (Produkte anderer Hersteller), die nicht in der Betriebsanleitung oder durch ausdrückliche und schriftliche Erklärung von uns genehmigt und freigegeben sind
 - h) Zerlegung oder Veränderung des Vertragsgegenstands durch den Kunden oder Dritte ohne unsere Zustimmung
 - i) Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel
6. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels setzen voraus, dass dieser den ihm nach § 377, 378 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
7. Hat der Kunde Anspruch auf Beseitigung von Mängeln, gilt für die Abwicklung folgendes:
 - a) Der Kunde hat die Ansprüche uns gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - b) Der Kunde hat uns den Vertragsgegenstand zur Überprüfung der erhobenen Mängelrüge am Ort der Nacherfüllung, mangels abweichender Vereinbarung, am Ort, an welchem wir bei Entstehung des Schuldverhältnisses unseren Sitz hatten, zur Verfügung zu stellen.
 - c) Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nacharbeit am Vertragsgegenstand (Nachbesserung) oder Ersatz reklamierter Teile (Nachlieferung).
 - d) Die Nachbesserung erfolgt durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Aufwendungen, insbesondere Lohn, Material und Frachtkosten. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
 - e) Bei Abwicklung von Gewährleistungsvorgängen mit ausländischen Kunden übernehmen wir grundsätzliche keine Zollkosten und sonstige besondere Kosten, die mit dem Einsatzort bzw. Ausfuhrland der Liefergegenstände zusammenhängen. Soweit Vergütungen vom Arbeitsaufwand erfolgen, werden die bei uns übliche Arbeitszeit zu den für das jeweilige Land festgesetzten Lohn- und Spesenkosten verrechnet.
 - f) Für die Durchführung der erforderlichen Nacharbeit ist uns nach Terminabsprache entsprechende Zeit und Gelegenheit einzuräumen, andernfalls entfällt der Nacherfüllungsanspruch.
 - g) Wir behalten uns vor, die Nacharbeit in der uns geeignet erscheinenden Werkstatt vornehmen zu lassen.
 - h) Für Nachbesserung, Ergänzung oder Austausch von gelieferten Teilen wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aus dem Vertrag über den Vertragsgegenstandes Gewähr geleistet.
 - i) Schlägt die Nacherfüllung fehl, bleibt das Recht des Kunden unberührt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt vor, wenn zwei Nacherfüllungsversuche fehlschlagen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
8. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
9. Die Gewährleistung und deren Verjährung bei gebrauchten oder wiederaufgearbeiteten Vertragsgegenständen, Waren, Materialien ist ausgeschlossen.
10. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Mängelansprüche, wenn uns oder unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft oder wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Liegt keine vorsätzliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung vor, ist die Schadensersatzhaftung aber in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Liegt keine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vor, so haften unsere Erfüllungsgehilfen nur für Vorsatz. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben sämtliche gesetzlichen Rechte des Kunden unberührt.
11. Ergänzend gelten für Ansprüche auf Schadensersatz wegen Sachmängeln die Regelungen in Abschnitt VIII Haftung.
12. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln an Vertragswaren und Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren. Jedoch gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts insgesamt nicht für die Verjährung des Rückgriffsanspruchs des Verkäufers nach § 445b Abs. 1 BGB in dem Falle, dass der Letztkauf ein Verbraucher ist. Die Verjährungsfristen nach Satz 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
13. Die Verjährungsfristen nach Ziff. 12 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.
 - b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - c) Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz verborgener Aufwendungen.
14. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung / Übergabe bzw. mit der Abnahme.
15. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
16. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt VII Ziff. 12 Satz 1.

17. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

VIII. Haftung

1. Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
2. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt auch für einen Schaden, der grobfahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grobfahrlässiger Verursachung durch unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, ferner nicht für einen grobfahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist und ebenfalls nicht, wenn der Schadensersatzanspruch aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten resultiert. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.
3. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
4. Die Haftung für Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwendung genommen sind, ist ausgeschlossen.
5. Soweit der Schaden durch Leistungen der Sozialversicherung, einer privaten Versicherung oder Pflichtversicherung, insbesondere einer Kfz-Pflichtversicherung, gedeckt ist, ist unsere Ersatzpflicht auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen nach dem Gesetz begrenzt.
6. Unberührt bleiben die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und aus der Übernahme einer Garantie.
7. Die Ansprüche wegen Verzuges sind in Abschnitt IV abschließend geregelt.
8. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für uns geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.
9. Der Kunde ist verpflichtet Schäden und Verluste für die wir aufzukommen haben uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und von uns aufnehmen zu lassen.
10. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Personen und Vertragsdaten

1. Sämtliche vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten und Vertragsdaten, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, Fax, E-Mail, Handy, Firmenangaben in Verbindung mit den technischen Daten der Auftraggeber-Fahrzeuge und anderer technischer Gerätschaften und Einrichtungen, werden von uns verarbeitet und genutzt zur ordnungsgemäßen Abwicklung des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses, zu Werbe- und Marketingzwecken sowie zur Vorlage an Dritte, insbesondere Behörden, soweit dies gesetzlich notwendig ist.
2. Der Kunde kann der Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten für Werbe- und Marketingzwecke bei uns jederzeit widersprechen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache

Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt, gilt folgendes:

- a) Erfüllungsort für sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden gegenseitigen Forderungen ist unser Sitz, dies gilt auch für den Ort der Nacherfüllung.
- b) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Sitz des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- c) Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- d) Vertragssprache für sämtliche mündliche und schriftliche Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer aufgrund oder im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistungserbringung oder Geschäftsverbindung sowie für alle hieraus resultierenden oder im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist Deutsch.

XI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.